

Deutscher Handballbund e.V.  
Strobelallee 56  
44139 Dortmund

T +49 231 911 910  
F +49 231 124 061  
E info@dhb.de  
www.dhb.de

USt.IdNr. DE 124911817  
Deutsche Kreditbank AG  
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22  
SEFT/BIC: BYLADEM 1001



## B u n d e s g e r i c h t

## U r t e i l

**BG 4-2025**

In dem Revisionsverfahren

der O..... ,

- Revisionsführerin -

gegen

den SV ....,

- Revisionsgegner -

Beteiligter: Vfl ....

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision der O.... gegen das Urteil des  
Bundessportgerichts vom 9. Dezember 2025 – 1 K 02/2025 – im schriftlichen Verfahren am

17. Januar 2026

durch

den Vorsitzenden ....,

den Beisitzer ....,

die Beisitzerin ....

für Recht erkannt:

1. Das Urteil des Bundessportgerichts vom 9. Dezember 2025 – 1 K 02/2025 – wird aufgehoben, soweit mit ihm die Verhängung einer Geldstrafe von 100 € durch die Spielleitende Stelle mit Bescheid vom 25. November 2024 und das diese Geldstrafe bestätigende Urteil des Verbandssportgerichts aufgehoben worden sind.
2. Der Revisionsgegner trägt die Kosten des Verfahrens in allen Instanzen. Von der Revisionsführerin gezahlte Rechtsmittelgebühren und Auslagenvorschüsse sind dieser zu erstatten. Vom Revisionsgegner erst- und zweitinstanzlich gezahlte Rechtsmittelgebühren verfallen zugunsten der Revisionsführerin bzw. des DHB.
3. Die Festsetzung der Auslagen des Revisionsverfahrens bleibt der Geschäftsstelle des DHB überlassen.

#### **S a c h v e r h a l t :**

Am 17. November 2024 fand in der von der Revisionsführerin ausgerichteten Regionalliga .... der männlichen Jugend B das Spiel zwischen den Mannschaften des Beteiligten und des Revisionsgegners statt. Das Spiel endete mit 27:34 Toren zu Gunsten der Mannschaft des Revisionsgegners. Für die Mannschaft des Revisionsgegners war auf dem Spielbericht mit der Trikotnummer 18 als Spieler H1 ..., geb. am 14. Februar 2012, Passnummer: 2796224, eingetragen. Neben dem Genannten besitzt auch dessen Bruder H2 ..., geb. am 5. Februar 2010, Passnummer: 2556443, eine Spielberechtigung für den Revisionsgegner.

Mit Bescheid vom 25. November 2024 wertete die Spielleitende Stelle das Spiel mit 0:0 Toren für den Beteiligten als gewonnen und verhängte gegen den Revisionsgegner eine Geldstrafe von 100 €. Ferner belegte sie den Revisionsgegner mit Verfahrensgebühren in Höhe von 25 €. Zur Begründung führte die Spielleitende Stelle aus, dass der Spieler H1 ... aufgrund der Schutzbestimmung des § 22 Abs. 1 der Spielordnung (SpO) für das fragliche B-Jugendspiel nicht teilnahmeberechtigt gewesen sei. Der Mannschaftsverantwortliche des Revisionsgegners habe den Eintrag im Spielbericht und damit die Teilnahme des H1 .... am Spiel elektronisch bestätigt. Mit dem im Verwaltungsverfahren unterbreiteten Vortrag, statt des H1 ... habe der Bruder H2 ... am Spiel teilgenommen; es habe sich um einen irrtümlichen Eintrag im Spielbericht gehandelt, könne der Revisionsgegner nicht mehr gehört werden.

Gegen den vg. Bescheid legte der Revisionsgegner fristgerecht Einspruch ein. Zur Begründung führte er aus, dass sich der Spieler H1 ... zu keiner Zeit in der Spielstätte befunden habe. Gespielt habe der

Bruder H2 .... Dieser sei als C-Jugend-Spieler an einem Einsatz in der B-Jugend nicht gehindert gewesen. Es habe eine bloße Verwechslung vorgelegen. Diese habe man unverzüglich nach Bemerkung selbst angezeigt.

Unter dem 1. Dezember 2024 bestätigten die Eltern des H1 ..., dass sich dieser am gesamten Spieltag zu Hause aufgehalten habe.

Mit Urteil vom 14. Februar 2025 – VSG 01 U1 – 24 - wies das Verbandssportgericht der Revisionsführerin den Einspruch zurück. Aufgrund der Regelung des § 81 Abs. 4 SpO stehe fest, dass der Spieler H1 .... als Nichtteilnahmeberechtigter am Spiel teilgenommen habe. Eine Beweiserhebung komme von daher nicht in Betracht. Wegen des weiteren Inhalts der Entscheidung wird auf den amtlichen Urteilsabdruck verwiesen.

Gegen das vg. Urteil legte der Revisionsgegner unter Wiederholung seines erstinstanzlichen Vortrags unter dem 26. Februar 2025 Berufung ein. Sinngemäß beantragte er die Aufhebung des Bescheids der Spielleitenden Stelle vom 25. November 2024. U.a. führte der Revisionsgegner aus, dass der Spieler H1 .... mangels Anwesenheit in der Spielstätte zu keiner Zeit die Teilnahmeberechtigung an dem fraglichen Spiel erlangt habe. § 81 Abs. 4 SpO komme nicht die vom Verbandssportgericht zugeschriebene Wirkung zu.

Mit Urteil vom 9. Dezember 2025 – 1 K 02/2025 – hob das Bundessportgericht das erstinstanzliche Urteil in vollem Umfang und den Bescheid der Spielleitenden Stelle mit Ausnahme der Entscheidungen über die Spielverlustwertung und über die Auferlegung der Verwaltungskostenpauschale von 25 € auf. Wegen des weiteren Inhalts der Entscheidung wird auf den amtlichen Urteilsabdruck verwiesen.

Gegen das Urteil des Bundessportgerichts hat die Revisionsführerin unter dem 23. Dezember 2025 Revision eingelegt. Das Bundessportgericht verkenne den Regelungsgehalt des § 81 Abs. 4 SpO. Mit dem vom Mannschaftsverantwortlichen bestätigten Eintrag im Spielbericht werde die Fiktion der Teilnahme des eingetragenen Spielers am Spiel ausgelöst. Eine nachträgliche Korrektur sei nicht mehr möglich. Bei einem anderen Verständnis des § 81 Abs. 4 SpO sei jedenfalls nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises zu verfahren gewesen. Den mit dem Eintrag im Spielbericht verbunden Anschein, dass der Eingetragene in der Spielstätte anwesend ist, habe der Revisionsgegner mit der undifferenzierten schriftlichen Erklärung der Eltern, wonach sich ihr Sohn H1 .... den gesamten Tag über zu Hause aufgehalten habe, nicht erschüttert. Das Berufungsgericht sei zumindest gehalten gewesen, eine persönliche Anhörung der Eltern vorzunehmen und auch Aussagen der Mannschaftsoffiziellen und anderer Beteiligter einzuhören.

Die Revisionsführerin beantragt,

„das Urteil des BSpG vom 09.12.2025 mit dem Az. BSpG 1 K 02/2025 wird aufgehoben, soweit es das Urteil des VSG Regionalliga O ..... vom 14.02.2025, Az. VSG 01 U1 24 und den Bescheid der Revisionsführerin mit der BescheidNr. O 02 mB2024/2025wi aufhebt“.

Der Revisionsgegner und der Beteiligte haben sich nicht zur Sache eingelassen. Der DHB hat keine Stellungnahme abgegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Gerichtsakte der Vorinstanz.

#### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Das Bundesgericht entscheidet im schriftlichen Verfahren, weil der entscheidungserhebliche Sachverhalt geklärt und die Rechtsansichten der Beteiligten „ausgeschrieben“ sind. Einen Anspruch eines Beteiligten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gewährt die Rechtsordnung (RO) nicht (vgl. § 48 Abs. 4 Satz 2 RO).

Die Revision hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet.

Dabei ist voranzustellen, dass Streitgegenstand nur noch die im Bescheid der Spielleitenden Stelle vom 25. November 2024 gem. § 19 Abs. 2 RO verhängte Geldstrafe von 100 € gegen den Revisionsgegner ist. Nur insoweit kann die Revisionsführerin das diese Strafe aufhebende Berufungsurteil anfechten.

Die Entscheidung über die Verhängung der Geldstrafe in der genannten Höhe durch die Spielleitende Stelle ist rechtmäßig. Von daher ist das sie aufhebende Berufungsurteil zu ändern.

Zweifel an der „Strafgewalt“ der Revisionsführerin hat das Bundesgericht nicht. Sie folgt nach Überprüfung den diesbezüglichen Ausführungen des Bundessportgerichts in der mit der Revision angeführten Entscheidung. Diesen ist nichts hinzuzufügen.

Rechtsgrundlage der verhängten Geldstrafe ist § 19 Abs. 2 RO. Nach dieser Bestimmung ist neben einem Spielverlust eine Geldstrafe von 25 € bis 500 € von der Spielleitenden Stelle zu verhängen, soweit nicht anderweitig Strafen oder Bußen festgelegt sind. Anderweitige Regelungen im vg. Sinne sind nicht ersichtlich. Die zur Verhängung der Geldstrafe erforderliche Spielverlustwertung – „neben Spielverlust ...“ - hat die Spielleitende Stelle unstreitig vorgenommen. Es kann dahinstehen, ob die Verhängung einer Geldstrafe nach § 19 Abs. 2 RO voraussetzt, dass die zugrundeliegende Entscheidung über den Spielverlust rechtmäßig ist, denn auch die Spielverlustwertung ist nicht zu beanstanden.

Rechtsgrundlage für sie ist § 19 Abs. 1 Buchst. h RO (i.V.m. § 50 Abs. 1 SpO). Nach dessen Satz 1 ist ein Spiel mit einem Torverhältnis von 0:0 Toren als verloren zu werten, wenn Nichtspielberechtigte/Nichtteilnahmeberechtigte als Spieler mitwirken. Dies sind z.B. Jugendspieler entgegen dem Verbot nach § 22 SpO. Im Falle einer Mitwirkung des H1 ... ist dieser Tatbestand offensichtlich erfüllt. Davon gehen auch die Beteiligten übereinstimmend aus. Abweichendes ergibt sich aber auch dann nicht, wenn man der Darstellung des Revisionsgegners folgte, dass statt des im Spielbericht eingetragenen H1 ... dessen Bruder H2 ... am Spiel mitgewirkt hat. Auch dieser verfügte erkennbar nicht über eine Teilnahmeberechtigung für das fragliche Spiel. Für ihn griffe der in § 19 Abs. 1 Buchst. h RO genannte Beispielsfall „Spieler, deren Nichtteilnahmeberechtigung nach Spielende festgestellt wird. Von daher ist für die Entscheidung des vorliegenden Falles unerheblich, welchen Regelungsgehalt § 81 Abs. 4 SpO hat.“

Das Bundesgericht hat zu den vg. Regelungen über die Spielverlustwertung bereits entschieden, dass sich eine fehlende Teilnahmeberechtigung insbesondere auch aus dem Regelwerk, den IHR, ergeben kann.

Vgl. Urteile vom 12. September 2016 – BG 6-2016 – und vom 11. Mai 2016 – BG 1-2016.

So liegt es hier mit Blick auf den Spieler H2 ... Voraussetzung für den Erwerb der Teilnahmeberechtigung am fraglichen Spiel wäre nach IHR 4:3 u.a. gewesen, dass der Spieler H2 ... im Spielbericht eingetragen gewesen wäre. Das aber war gerade nicht der Fall. Ein „heilendes“ Nachtragen wäre allenfalls noch bis Spielende möglich gewesen.

Vgl. auch dazu die vg. Urteile.

Auch das ist nicht erfolgt.

Nach beiden denkbaren Darstellungen verbleibt es mithin an dem für eine Spielverlustwertung erforderlichen Mitwirken eines Nichtteilnahmeberechtigten. Mit dieser Wertung wechselt das Gericht auch nicht etwa den geahndeten Sachverhalt unzulässigerweise aus,

vgl. dazu Urteil vom 3. September 2025 – BG 3-2025 -,

denn geahndet wird abstrakt der einheitliche Vorgang des Einsatzes des nichtteilnahmeberechtigten Spielers mit der Trikotnummer 18 in der Mannschaft des Revisionsgegners.

Gegen die Höhe der verhängten Geldstrafe ist nichts zu erinnern.

Obwohl es nach dem Vorgenannten auf den Regelungsgehalt des § 81 Abs. 4 SpO nicht ankommt, sei angemerkt, dass aus der Vorschrift zunächst nur zu entnehmen ist, dass es für die Teilnahme an einem Spiel nicht darauf ankommt, dass man auch tatsächlich eingesetzt worden ist; eine Teilnahme mithin auch durch Verbleiben auf der Bank gegeben ist.

So schon Urteil vom 17. Juli 2007 - BG 1-2007.

Darüber hinaus spricht Vieles dafür, dass es sich allenfalls noch um eine sog. Anscheinsbeweisregelung handeln könnte. Andernfalls könnte bspw. ein Verein durch einen bewussten Falscheintrag im Spielbericht den Beginn von Wartefristen im Sinne des § 26 Abs. 4 SpO unanfechtbar hinauszögern.

Die Kostenentscheidungen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO.

Das Urteil ist unanfechtbar.